

Die neue Verordnung über die Vermögenssperre.

Wien, 15. April.

Morgen wird im Staatsgesetzblatt die dritte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe veröffentlicht werden. Die neue Vollzugsanweisung tritt an Stelle der vorausgegangenen zwei Verordnungen gleichen Inhalts. Sie enthält eine ganz neue Textierung des ganzen Stoffes und die ersten beiden Vollzugsanweisungen werden mit Ausnahme der Verfügungen über die Sperre der Sases aufgehoben. Der Zweck der gegenwärtigen Verfügung geht dahin, die Anmeldung gewisser Vermögensschaften zu beginnen und in einigen Wochen zu beendigen, damit den Besitzern die Verfügungsmöglichkeit wiedergegeben werde. Die früheren Vollzugsanweisungen verfolgten ursprünglich nur den Zweck, Grundlagen für die Veranlagung der Vermögensabgabe zu liefern. Die neue Verordnung soll auch noch die Restrukturierung des deutschösterreichischen Anteiles an den Schulden des alten Oesterreich ermöglichen und den Bestand an Vermögensschaften, welche für den Verkehr mit dem Auslande unmittelbar verwertet werden können, feststellen. Neu ist die Verfügung, daß Luxusbesitz, Juwelen, Gold, Silber, Kunstwerke usw. angemeldet werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Krieges erworben worden sind. Für die im Inlande befindlichen Staatsschuldenscheine wird der Depotzwang ausgesprochen, indem diese Papiere bis 15. Mai zum Zwecke der Abstempelung in ein Bankdepot eingelegt werden müssen. Die Anmeldung hat bis 31. Mai zu erfolgen, der Stichtag ist der 13. März. Die angemeldeten Wertpapiere werden der Kontrollbezeichnung durch Aufkleben von Stempelmarken unterzogen werden. Die Coupons werden nach dem 16. Mai nur für solche Papiere eingelöst, welche die Kontrollbezeichnung tragen. Im Rahmen der Verordnung wird eine Steueramnestie eingeführt, welche eine Strafamnestie und eine Bemessungsamnestie ist und nur von der nachträglichen Bezahlung der Kriegsteuer nicht befreit.

Der Wortlaut der dritten Sperrverordnung.

Dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Allgemeine Grundsätze über die Anmeldepflicht.

§ 1. Vermögensschaften im Inlande.

(1) Anzumelden sind: 1. der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich beim Eigentümer selbst oder in inländischer Verwahrung befindet; 2. die Aktiv- und Passivsaldo aus allen Kontokorrenten oder Girokonti und dergleichen bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder eines ausländischen Kreditinstituts oder bei Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben; 3. die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlageheine, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher und dergleichen bei den unter 2. angeführten Stellen mit Ausnahme der unter Punkt 5 angeführten Einlageheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten; 4. der Inhalt von Schrankfächern, die sich im Inlande befinden, und die bei einer öffentlichen Kasse oder bei einer der unter 3. 2 bezeichneten Stellen unter Verschluß (Kasset, Koffer, Kiste u. dgl.) hinterlegten Gegenstände.

Anmerkung zu Punkt 1 bis 4: Zur Anmeldung verpflichtet ist bezüglich der unter Punkt 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände der Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger oder Forderungsberechtigte mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates. Für die Anmeldepflicht macht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Hinterlegers, Forderungsberechtigten, endlich der Umstand keinen Unterschied, ob der Berechtigte eine physische Person, eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts ist.

5. Der im Inlande befindliche Besitz an Gold- und Silbermünzen, inländischen und ausländischen Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, unverzinslichen Kassenscheinen, Gutscheinen über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten und an ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall, ferner Wechsel, Checks und Anweisungen auf das Ausland.

6. Der im Inlande befindliche, wann immer erworbene Luxusbesitz.

Anmerkung zu Punkt 5 und 6: Der Besitz an inländischem Papiergeld ist von jenen physischen Personen anzumelden, die im Inlande ihren Wohnsitz haben oder sich dortselbst seit 1. Januar 1918 aufhalten, der Besitz an Gold- und Silbermünzen, ausländischen Zahlungsmitteln und an ungemünztem und unverarbeitetem Edelmetall, ferner Luxusbesitz von diesen Personen und von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen, die im Inlande ihren Sitz haben, einschließlich der inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften.

(2) Als Inland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Januar 1919 mit Ausschluß der von anderen Staaten besetzten Gebietsteile.

§ 2. Vermögensschaften im Auslande.

(1) Anzumelden ist das in § 1, unter Punkt 1 bis 3 und 5 und 6 angeführte, im Auslande befindliche Vermögen ohne Unterschied der Art seiner Verwahrung, also auch, soweit es im Ausland in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrt ist.

(2) Anmeldepflichtig sind: 1. Physische Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz haben oder sich dortselbst seit 1. Januar 1918 aufhalten, bezüglich aller dieser Vermögensschaften; 2. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die im Inlande ihren Sitz haben, bezüglich der Wertpapiere, Aktiv- und Passivsaldo aus allen Kontokorrenten, Girokonti und dergleichen, Einlagen, Gold- und Silbermünzen, ausländischen Zahlungsmittel, des ungemünzten und unverarbeiteten Edelmetalls und des Luxusbesitzes.

§ 3. Stichtag. Bevollmächtigte. Ruhende Erbschaften.

(1) Maßgebend für die Anmeldung der in §§ 1 und 2 angeführten Vermögensschaften ist der Stand bei Anbruch des 13. März 1919, vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen angeordneten Ausweise der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapiere nach dem Stande in einem späteren Zeitpunkte.

(2) Die in dieser Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Anmeldungen können auch durch gehörig Bevollmächtigte geschehen.

(3) Die für physische Personen festgesetzten Anmeldevorschriften gelten auch für ruhende Erbschaften.

§ 4. Ausnahmen.

(1) Die bei der deutschösterreichischen Regierung beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsleute in auswärtigen Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, die Ausländer sind, können die Aufhebung der Sperre für die amtlichen oder auf die Namen der angeführten Personen lautenden Schrankfächer, geschlossenen und offenen Depots, Guthaben aus Kontokorrenten und Girokonti und Einlagen verlangen, wenn sie sich entsprechend legitimieren und die betreffende Vertretung die Versicherung abgibt, daß es sich um Vermögensschaften des betreffenden auswärtigen Staates oder der früher angeführten Personen selbst oder der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienmitglieder und Dienstpersonen ausländischer Staatsbürgerschaft handelt. Die Finanzlandesbehörde hat in solchen Fällen die Aufhebung der Sperre zu verfügen. Die Anmeldung zur Kontrollbezeichnung der Wertpapiere hat, wenn diese gewünscht wird, im übrigen in der vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

(2) Den beglaubigten diplomatischen Vertretungen stehen die vom Staatsamte für Aeußeres anerkannten ausländischen Kommissionen gleich.

Bestimmungen über die Anmeldung und Kontrolle von Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

§ 5. (1) Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, einschließlich der zur Zahlung übernommenen Eisenbahnschuldverschreibungen, die sich mindestens seit dem 13. März 1919 im Inlande befinden und ausländischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften und juristischen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, ferner deutschösterreichischen Staatsangehörigen, die im Ausland ihren Wohnsitz, endlich deutschösterreichischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder juristischen Personen gehören, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) und im Auslande Betriebsstätten haben, sind, wenn sie sich nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befinden, bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts zu übertragen. Befinden sich solche Papiere in inländischer, jedoch nicht bankmäßiger Verwahrung, so hat der Verwahrer, wenn der Eigentümer es unterläßt, die bankmäßige Verwahrung auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers einzuleiten.

(2) Von diesem Verwahrungszwange (Absatz 1) sind befreit:

1. die inländischen Niederlassungen der inländischen und ausländischen Kreditinstitute und die Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, bezüglich ihres Eigenbesitzes;
2. inländische Versicherungsgesellschaften auf Aktien und wechselseitige Versicherungsanstalten, dann die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, auch wenn sie ihre Betriebe über Deutschösterreich hinaus erstrecken.

(3) Andere Personen kann das Staatsamt der Finanzen vom Verwahrungszwange befreien.

§ 6. (1) Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die anderen als den in § 5, Absatz 1, bezeichneten Personen gehören, sind in Wien, in den Landeshauptstädten und in anderen von der Finanzlandesbehörde zu bezeichnenden Orten, in denen die Einrichtungen der Kreditinstitute dies zulassen, bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung dieser Institute zu übertragen. § 5, Absatz 1, letzter Satz, findet Anwendung. Vom Verwahrungszwange sind die in § 5, Absatz 2, bezeichneten Personen und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften befreit. § 5, Absatz 3, findet Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Uebertragung in die inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes gilt allgemein für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die nach dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind oder gebracht werden.

(3) Die Einlösung, beziehungsweise der Ankauf der nach dem 31. Mai 1919 fälligen Schuldverschreibungen oder Coupons von Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates für Rechnung der Finanzverwaltung wird, unbeschadet etwaiger anderer von der Staatsschuldenverwaltung kundgemachten Beschränkungen, nur dann erfolgen, wenn es sich um rechtzeitig und gehörig angemeldete Stücke in inländischer bankmäßiger Verwahrung handelt oder — soweit der Verwahrungszwang nicht besteht — wenn der Eigentümer sich legitimiert und die mit der Annahmefestätigung versehene Ausfertigung der Anmeldung vorweist.

(4) Für die Kreditinstitute besteht die Verpflichtung, solche und die im § 5 bezeichneten Depots entgegenzunehmen und zu keinesfalls ungünstigeren als den bisherigen Bedingungen zu verrechnen und zu verwalten. Soweit es sich um Kriegsanleihe handelt, sind die Umstände ihres Erwerbes, ob nämlich die Kriegsanleihe durch Zeichnung, Uebertragung von Todes wegen oder anderweitig vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden ist, bereits bei der Hinterlegung festzustellen.

Anmeldung.

§ 7. (1) Die Anmeldung der Vermögensschaften hat in der Zeit bis zum 31. Mai 1919, soweit es sich aber um Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates handelt, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung verbleiben, bis zum 15. Mai 1919 zu erfolgen. Wertpapiere, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind, sind binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Vollzugsanweisung, solche, die in Zukunft ins Inland gebracht werden, binnen 14 Tagen nach dem Einlangen ins Inland anzumelden.

(2) Die Anmeldung der Vermögensschaften hat in der Zeit bis zum 31. Mai 1919, soweit es sich aber um Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates handelt, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung verbleiben, bis zum 15. Mai 1919 zu erfolgen. Wertpapiere, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind, sind binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Vollzugsanweisung, solche, die in Zukunft ins Inland gebracht werden, binnen 14 Tagen nach dem Einlangen ins Inland anzumelden.

(3) Die Anmeldung der Vermögensschaften hat in der Zeit bis zum 31. Mai 1919, soweit es sich aber um Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates handelt, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung verbleiben, bis zum 15. Mai 1919 zu erfolgen. Wertpapiere, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind, sind binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Vollzugsanweisung, solche, die in Zukunft ins Inland gebracht werden, binnen 14 Tagen nach dem Einlangen ins Inland anzumelden.

(4) Die Anmeldung der Vermögensschaften hat in der Zeit bis zum 31. Mai 1919, soweit es sich aber um Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates handelt, die außerhalb inländischer bankmäßiger Verwahrung verbleiben, bis zum 15. Mai 1919 zu erfolgen. Wertpapiere, die seit dem 13. März 1919 ins Inland gebracht worden sind, sind binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Vollzugsanweisung, solche, die in Zukunft ins Inland gebracht werden, binnen 14 Tagen nach dem Einlangen ins Inland anzumelden.